NIEDERSCHRIFT

über die am Dienstag, den **16.02.2021** abgehaltene **1. Gemeinderatssitzung 2021** im **Kultursaal Hopfgarten.**

Beginn:	20.00 Uhr		
Ende:	21.30 Uhr		
Vorsitzender:	Bürgermeister	Hopfgartner Franz	1
Anwesende:	Gemeinderäte	Tönig Markus	2
		Schneider Richard	3
		Steinkasserer Michael	4
		Steinkasserer Gebhard	5
		Unterlercher Johann	6
		Hopfgartner Marion	7
		Ploner Josef	8
		Blaßnig Günther	9
		Hopfgartner Valentin	10
		Grimm Andreas	11
Entschuldigt:	-x-		
Zuhörer:	-x-		
Schriftführer:	AL Veider Helmut		

Die Einladung erfolgte schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und durch öffentlichen Anschlag an der Gemeindeamtstafel sowie auf der Gemeinde-Homepage.

Tagesordnung:

1	Genehmigung des letzten Protokolls [22.12.2020]
2	Ansuchen um Baukostenzuschuss [Antragsteller: Hopfgartner Klemens]
3	Grundtausch mit Gsaller Siegmund (Gp. 636 im Bereich L74 Rajach-Landesstraße östlich „Oberfieger“)
4	Grundkauf von Pötscher Josef (Gp. 2074 und Teilfläche aus der Gp. 1308, beide KG Hopfgarten)
5	Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich des Grundstückes 2142 KG Hopfgarten [Antragsteller: Hopfgartner Johannes, Plon 6a - eFWP 2021-00001]
6	Änderung des Bebauungsplanes im Bereich der Gp. 1456/18 KG Hopfgarten [Maschinenbau Unterlercher GmbH)
7	Änderung des Bebauungsplanes im Bereich der Gp. 453/16 KG Hopfgarten [Blasisker Maria, Dorf 71)
8	Ansuchen um Grundkauf einer Teilfläche aus der Gp. 462/11 KG Hopfgarten [Antragsteller: Blaßnig Clemens]
9	Anfragen, Anträge und Allfälliges

Verlauf der Sitzung:

Der Vorsitzende begrüßt die Anwesenden und stellt die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest.

Dem Antrag von Bürgermeister Franz Hopfgartner über nachstehenden Verhandlungsgegenstand, der nicht auf der Tagesordnung aufscheint, abzustimmen, wird vom Gemeinderat einstimmig die Dringlichkeit zuerkannt:

8 Ansuchen um Grundkauf einer Teilfläche aus der Gp. 462/11 KG Hopfgarten [Antragsteller: Blaßnig Clemens]

Tagesordnungspunkt 1

Genehmigung des letzten Protokolls [22.12.2020]

Das Protokoll vom 22.12.2020 wird bei einer Stimmenthaltung (Steinkasserer Gebhard) wegen Nichtanwesenheit bei der Sitzung genehmigt und unterfertigt.

Abstimmungsergebnis: 10 Ja-Stimmen

- [GRZ000_1814; 004-1-5/2020]

Tagesordnungspunkt 2

Ansuchen um Baukostenzuschuss [Antragsteller: Hopfgartner Klemens]

Der Tagesordnungspunkt wird gemäß Punkt IV lit. a (siehe unten) der vom Gemeinderat in seiner Sitzung vom 17.12.2019 beschlossenen Richtlinien für die Gewährung von Baukostenzuschüssen vertagt, da das gegenständliche Bauvorhaben noch nicht fertiggestellt ist.

„Der Antrag auf Baukostenzuschuss kann frühestens mit Vollendung des Bauvorhabens (Bauvollendungsanzeige, Benützungsbewilligung) und spätestens 2 Jahre nach Vollendung des Bauvorhabens gestellt werden."

- [GR4800_1815; 480-0/2021_4860]

Tagesordnungspunkt 3

Grundtausch mit Gsaller Siegmund (Gp. 636 im Bereich L74 Rajach-Landesstraße östlich „Oberfieger")

Auf der L74 Rajach-Landesstraße stellt bei starken Schneefällen insbesondere der Straßenabschnitt von StrKm 0,770 bis StrKm 0,850 (östlich der Hofstelle „Oberfieger)

eine erhebliche Gefährdung durch den Abgang von Gleitschneelawinen dar. Für eine Lawinenverbauung ist die Inanspruchnahme des Grundstückes 636 KG Hopfgarten erforderlich, welches im Eigentum von Siegmund Gsaller, 9961 Hopfgarten i.Def., Rajach 12 steht. Die Gp. 636 hat ein Flächenausmaß von 7.685 m² und wurde mit Tauschvertrag vom 23.02.2007 zwischen der Gemeinde Hopfgarten und Herrn Gsaller zum geschlossenen Hof „Grener" EZ 90035 zugeschrieben. Im Gegenzug erhielt die Gemeinde Grundstücke im Gesamtausmaß von 9.638 m² (lt. Grundbuchsauszug Gp. 619/2 im Ausmaß von 733 m² und Gp. 622 im Ausmaß von 9.103 m²) im Bereich Straßenabschnitt von StrKm 1,1 und StrKm 1,2 für Lawinenschutzbauten.

Für die Ausarbeitung eines Verbauungsprojektes Lawine mit Bereich der Gp. 636 hat die Gemeinde Hopfgarten in Abstimmung mit der Landesstraßenverwaltung bereits mit Schreiben vom 25.11.2019 bei der Wildbach- und Lawinenverbauung ein entsprechendes Ansuchen eingebracht.
Bei einer Besprechung am 27.01.2021 mit Bürgermeister Franz Hopfgartner hat sich Herr Gsaller bereit erklärt, das gegenständliche Grundstück im Tauschweg an die Gemeinde Hopfgarten abzutreten. Über das Tauschgeschäft hat der Gemeindevorstand in seiner Sitzung am 28.01.2021 bereits beraten, wobei als Tauschflächen Gemeindeparzellen auf der „Hofer-Schlichte" in Erwägung gezogen wurden.

Zwischenzeitlich liegt von Herrn Gsaller folgende Tauschvariante vor:
- Übergabe der Gp. 636 in EZ 90035 im Ausmaß von 7.685 m² an die Gemeinde Hopfgarten;
- Übernahme einer Teilfläche im Ausmaß von 9.836 m² aus der Gp. 859/1 in EZ 362 und Zuschreibung zum geschlossenen Hof „Grener" in EZ 90035.

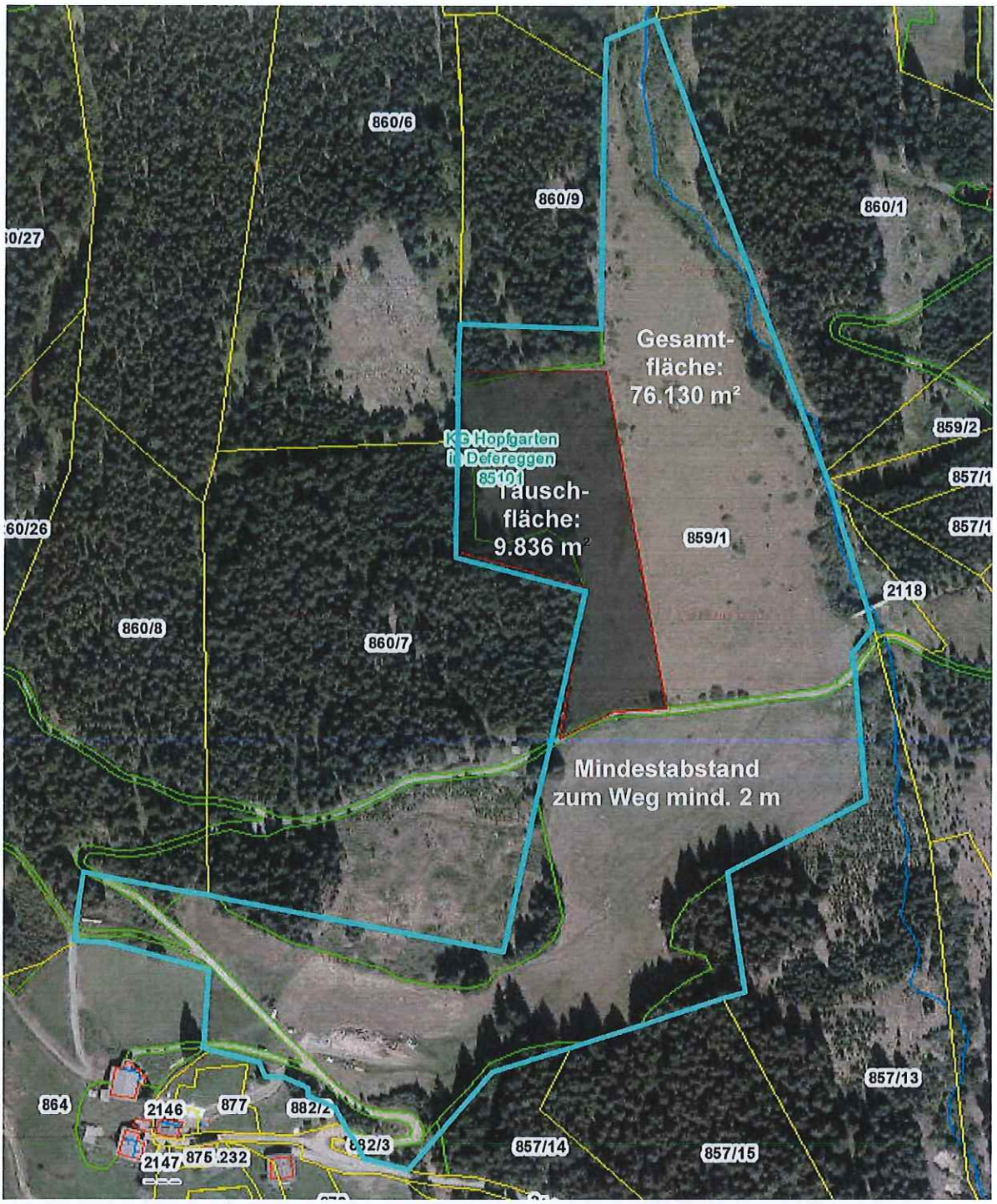

Beschlussfassung:
Auf Antrag des Vorsitzenden stimmt der Gemeinderat folgendem Grundtausch zwischen der Gemeinde Hopfgarten i.Def. und Herrn Siegmund Gsaller, 9961 Hopfgarten i.Def., Rajach 12 zu:

Herr Gsaller Siegmund übergibt an die Gemeinde Hopfgarten die Gp. 636 KG Hopfgarten im Ausmaß von 7.685 m² aus der Liegenschaft EZ 90035 und im Gegenzug übergibt die Gemeinde Hopfgarten an Herrn Gsaller Siegmund eine Teilfläche aus der Gp. 859/1 im Ausmaß von 9.836 m² in EZ 362 zwecks Zuschreibung zum geschlossenen Hof „Grener" EZ 90035.
Trotz der unterschiedlichen Flächenausmaße (Differenzfläche von 2.151 m²) findet eine Aufzahlung für die neu zu bildende Grundparzelle aus der Gp. 859/1 nicht statt.

Für das neu zu bildende Grundstück aus der Gp. 859/1 wird ein entsprechender Teilungsvorschlag ausgearbeitet.
Nach Vorliegen des Teilungsvorschlages ist zwischen der Gemeinde Hopfgarten i.Def. und Herrn Gsaller ein entsprechender Tauschvertrag abzuschließen. Für die Errichtung des Tauschvertrages wird Rechtsanwalt Dr. Gernot Gasser beauftragt. Die Kosten für die Vermessung, der Errichtung und grundbücherlichen Durchführung des Tauschvertrages sowie alle damit verbundenen staatlichen Abgaben und Gebühren trägt die Gemeinde Hopfgarten i.Def.
Weiters wird Herrn Gsaller zugesagt, dass auf Kosten der Gemeinde Hopfgarten i.Def. die auf der neu zu bildenden Grundparzelle vorhandenen Findlinge entfernt und abtransportier werden.
Die im südlichen Bereich der neue Grundparzelle vorhandenen Randbäume werden samt Wurzelstöcke entfernt und die Fläche in diesem Bereich rekultiviert.

Abstimmungsergebnis: 11 Ja-Stimmen

[GR8400_1800; 840-709/2021-0001]

Tagesordnungspunkt 4

Grundkauf von Pötscher Josef (Gp. 2074 und Teilfläche aus der Gp. 1308,

Herr Pötscher Josef, 9961 Hopfgarten i.Def., Plon 19 ist Eigentümer des Grundstückes 2074 KG Hopfgarten im Ausmaß von 2.190 m² (❶), welches er der Gemeinde zum Verkauf anbietet.
Weiters könnte durch den Ankauf einer Teilfläche von ca. 600 m² aus der Gp. 1308 (❷), die ebenfalls im Eigentum von Pötscher Josef steht, und Zuschreibung zur Gemeindeparzelle 1309/3 (❸) ein Bauplatz südlich des Wohnhauses Plon 19 geschaffen werden. Aufgrund des Gefahrenzonenplanes (Gelbe und Rote Gefahrenzone Lawine) sind vorher entsprechende Verbauungsmaßnahmen erforderlich. Herr Pötscher hat bekannt gegeben, dass er beim bestehenden Wohnhaus Baumaßnahmen (Garage, Terrasse) plant. Dazu wird festgehalten, dass über den Ankauf einer Teilfläche aus der Gp. 1308 erst nach Realisierung dieser Baumaßnahmen im Gemeinderat beraten werden sollte.

Beschlussfassung 1:
Der Gemeinderat spricht sich für den Ankauf der Gp. 2074 KG Hopfgarten im Ausmaß von 2.190 m² (❶) aus.
Zwischen der Gemeinde Hopfgarten i.Def. und Herrn Pötscher Josef ist ein entsprechender Kaufvertrag abzuschließen, der folgende Eckpunkte zu enthalten hat:

a) Der Kaufpreis wird mit € 5,00 pro m² festgesetzt und wird zur Gänze binnen 14 Tagen ab Verbücherung des Kaufvertrages an den Verkäufer zur Auszahlung gebracht.

b) Die Gemeinde ist alleinige Auftraggeberin für die Vertragserrichtung.

c) Sämtliche mit der Errichtung und grundbücherlichen Durchführung des Kaufvertrages anfallenden Kosten, Gebühren und Steuern hat die Käuferin alleine zu tragen. Des Weiteren trägt die Käuferin auch die anteiligen Vermessungskosten für kaufgegenständliches Grundstück und übernimmt auch die Zahlung der anfallenden Immobilienertragssteuer.

Abstimmungsergebnis: 11 Ja-Stimmen

- [GR8400_1817; 840-709/2021-0002]

Beschlussfassung 2:
Der Ankauf einer Teilfläche von ca. 600 m² aus der Gp. 1308 KG Hopfgarten findet im Gemeinderat vorerst keine Zustimmung.

Abstimmungsergebnis: 11 Nein-Stimmen

- [GR8400_1817; 840-709/2021-0002]

Tagesordnungspunkt 5

Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich des Grundstückes 1330 KG Hopfgarten [Antragsteller: Hopfgartner Johannes, Plon 6a - eFWP 2021-00002]

Beschreibung:
Geplant ist die Errichtung eines Hackschnitzellagers auf der Gp. 2142 KG Hopfgarten. Basis für die Änderung des Flächenwidmungsplanes in diesem Bereich bildet der Teilungsvorschlag des DI Rudolf Neumayr vom 05.02.2021, GZ: 992/2020.

Voraussetzungen:
- Grundteilung im eigenen Besitz (Abschreibung von Teilflächen aus der Gp. 1330 und Vereinigung mit der Gp. 2142)
- einheitliche Flächenwidmung
- Positive Stellungnahme der Wildbach- und Lawinenverbauung
- Positive Stellungnahme des landw. Amtssachverständigen

Mit Eingabe vom 05.02.2021 hat Herr Johannes Hopfgartner, 9961 Hopfgarten i.Def., Plon 6a ein Ansuchen um Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich des Grundstückes 1330 KG Hopfgarten eingebracht. Für die Ausarbeitung der notwendigen Unterlagen wurde Raumplaner Dr. Thomas Kranebitter, 9900 Lienz, Ruefenfeldweg 2b, beauftragt, der die Planung übernommen und am 16.02.2021 abgeschlossen hat.
Über die Portal-Anwendung des Landes Tirol wird dem Gemeinderat eine Übersicht des gegenständlichen Verfahrens sowie die Stellungnahme des Raumplaners vom 15.02.2021 (GZ.: 3141ruv/21) vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht.

Stellungnahme des Raumplaners Dr. Thomas Kranebitter vom 15.02.2021:

Bei der Hofstelle vlg. „Unterlerch“ auf der Gp. 2142 KG Hopfgarten in Defereggen die Errichtung eines Hackschnitzellagers geplant. Da dadurch die Mindestabstände gem. TBO 2018 zur angrenzenden Gp. 1330 KG Hopfgarten in Defereggen nicht eingehalten werden können, sollen jeweils Teilflächen herausgeteilt und mit der Gp. 2142 KG Hopfgarten in Defereggen vereinigt werden (siehe Ausschnitt aus dem Teilungsplan des Zivilgeometers Dipl.-Ing. Rudolf Neumayr, 9900 Lienz, GZl. 992/2020 vom 05.02.2021 im Anhang). Da gegenständlicher Bereich im aktuellen Flächenwidmungsplan der Gemeinde Hopfgarten in Defereggen im „Freiland“ gem. § 41 TROG 2016 einliegt, ist daher eine Ausdehnung der bestehenden Widmung „Sonderfläche Hofstelle“ gem. § 44 TROG 2016 entsprechend o. e. Teilungsplan erforderlich um schließlich wiederum eine einheitliche Bauplatzwidmung im Sinne des § 2 Abs. 12 der Tiroler Bauordnung 2018 – TBO 2018 herstellen zu können (Voraussetzung!).
Im örtlichen Raumordnungskonzept (siehe ÖRK-Ausschnitt im Anhang) befindet sich der Planungsbereich zum Teil innerhalb eines „weißen Bereiches“ sowie zum Teil innerhalb einer landschaftlich wertvollen Freihaltefläche (FA), ökologisch wertvollen Freihaltefläche (FÖ) sowie innerhalb einer forstwirtschaftlichen Freihaltefläche (FF). Gem. § 3 Abs. 6 im Verordnungstext zum örtlichen Raumordnungskonzept ist außerhalb *„ ... der Baulandabgrenzungen und außerhalb der Bereiche, die mit FA, FF, FL, FÖ oder FE bezeichnet sind (weiße Flächen), ... die Widmung von Bauland nicht zulässig. Die Widmung von Sonderflächen ist insoweit zulässig, als die betreffenden Flächen für die beabsichtigte Sondernutzung eine entsprechende Standortgunst aufweist ...“*. Weiters sind gem. § 3 Abs. 7 im Verordnungstext zum örtlichen Raumordnungskonzept *„ ... in den mit FL, FF, FA, FÖ und FE bezeichneten Flächen ... geringfügige Baulandarrondierungen ... zulässig.“* Ein Widerspruch zu den Bestimmungen im ÖRK wird daher, nicht zuletzt aufgrund der bereits bestehenden Hofstelle (Standortgunst!), nicht gesehen. Aus raumordnungsfachlicher Sicht kann einer Änderung des Flächenwidmungsplanes grundsätzlich zugestimmt werden. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass sich der Planungsbereich teilweise innerhalb eines braunen Hinweisbereiches Steinschlag (ST) sowie Vernässung (VN) befindet. Eine Stellungnahme der Wildbach- und Lawinenverbauung ist deshalb einzuholen! Schließlich ist auch eine Stellungnahme des landwirtschaftlichen Sachverständigen, welche die betriebswirtschaftliche Notwendigkeit des Hackschnitzellagers bestätigt, erforderlich!

Bei Erhalt jeweils positiver Stellungnahmen könnte die Beschlussfassung lauten:
Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Gp. 1330 KG Hopfgarten in Defereggen von derzeit „Freiland“ gem. § 41 TROG 2016 in künftig „Sonderfläche Hofstelle“ gem. § 44 TROG 2016 entsprechend den Ausführungen des eFWP.

Der örtliche Raumplaner:
gez. Dr. Thomas Kranebitter

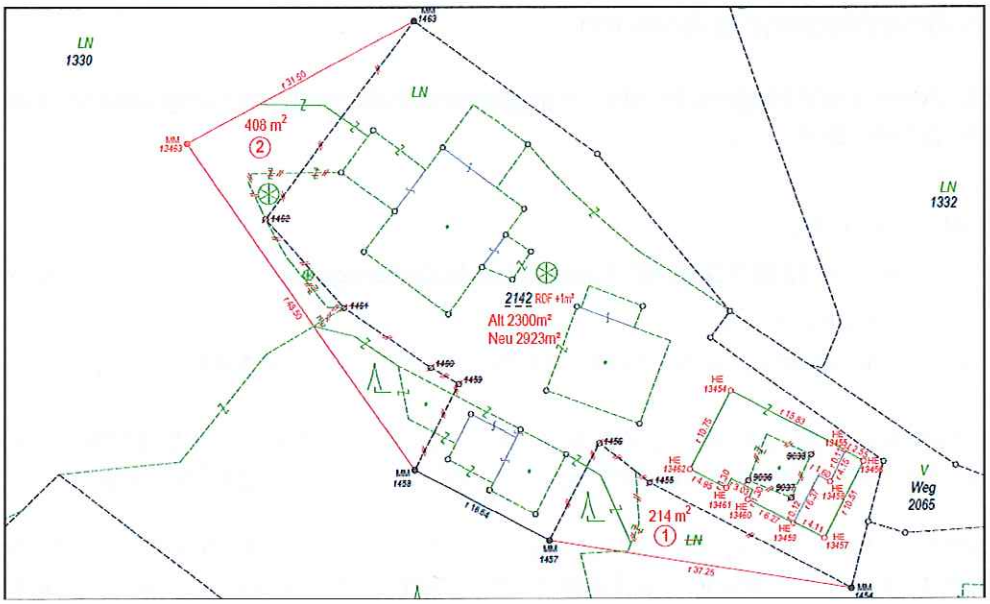

Ausschnitt aus dem Teilungsplan des Zivilgeometers Dipl.-Ing. Rudolf Neumayr,
9900 Lienz, GZl. 992/2020 vom 05.02.2021

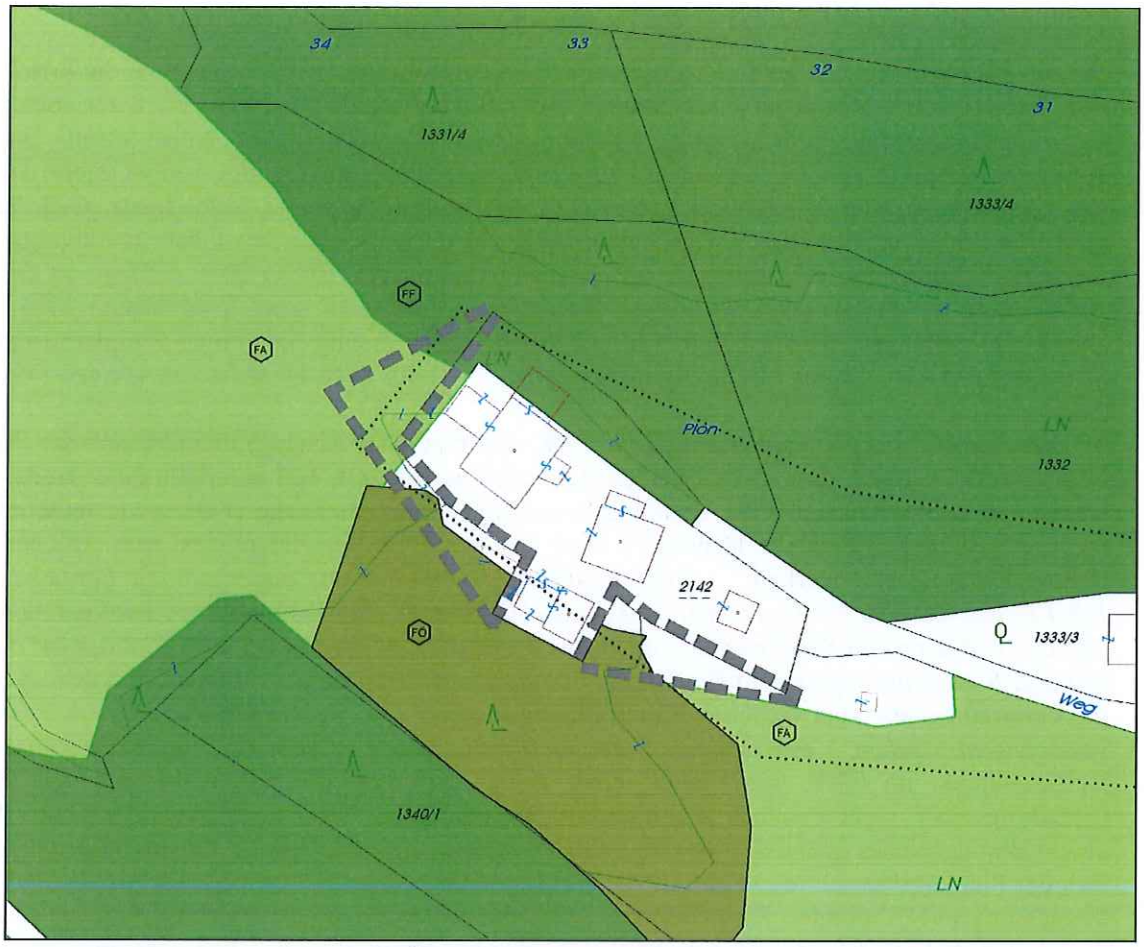

ÖRK-Ausschnitt inkl. Planungsbereich

Beschlussfassung:
Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Hopfgarten i.Def. gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, idgF, den von Raumplaner Dr. Thomas Kranebitter ausgearbeiteten Entwurf vom 11.02.2021, mit der Planungsnummer 709-2021-00002, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Hopfgarten i.Def. im Bereich des Grundstückes 1330 KG 85101 Hopfgarten i.Def., (zum Teil) durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderungen des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Hopfgarten i.Def. vor:

U m w i d m u n g

- ☐ Grundstück **1330 KG 85101 Hopfgarten in Defereggen** rund 623 m²
  von Freiland § 41
  in Sonderfläche Hofstelle § 44 [iVm. § 43 (7) standortgebunden]

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Abstimmungsergebnis: 11 Ja-Stimmen

- [GR0310_1818; 031-2-709/2021-00002]

Tagesordnungspunkt 6

Änderung des Bebauungsplanes im Bereich der Gp. 1456/18 KG Hopfgarten [Maschinenbau Unterlercher GmbH)

Zu diesem Tagesordnungspunkt liegen eine Stellungnahme des Raumplaners Dr. Thomas Kranebitter 9900 Lienz, Ruefenfeldweg 2b vom 03.02.2021 (GZ.: 3115ruv/21) sowie der entsprechende Planentwurf vor, welche dem Gemeinderat vollinhaltich zur Kenntnis gebracht werden. Im gegenständlichen Fall wird ein Bebauungsplan mit offener Bauweise festgelegt.

Stellungnahme des Raumplaners Dr. Thomas Kranebitter vom 03.02.2021:

Im gegenständlichen Bereich auf der Gp. 1456/18 KG Hopfgarten in Defereggen (siehe Fotos im Anhang) ist die Errichtung einer Montagehalle geplant, wobei darin zwei Betriebswohnungen, ein Besprechungsraum sowie Büroräume vorgesehen sind (siehe Ausschnitt aus dem Planentwurf der Fa. Unterrainer Holzbau GmbH, 9951 Ainet vom 14.12.2020 im Anhang). Da für gegenständlichen Bereich bereits ein rechtsgültiger Bebauungsplan – u.a. mit der Festlegung einer gestaffelten Baufluchtlinie – besteht (siehe Ausschnitt aus dem Bebauungsplan im Anhang), muss dieser aufgrund der aktuellen Planungen angepasst werden (demnach wäre straßenseitig nur eine HG von 1127.00 m.ü.A. zulässig, laut aktuellem Einreichplan ist jedoch eine Höhe von 1129.80 m.ü.A. vorgesehen).
Im Planentwurf zur Änderung des Bebauungsplanes gilt grundsätzlich weiterhin eine „offene" Bauweise mit dem 0.6fachen Abstand eines jeden Punktes, mind. 4.0 m. Die Bebauungsdichte wird mit mind. 0.20 angegeben. Die höchstmögliche Bauplatzgröße kann gem. TROG 2016 entfallen. Die Anzahl der max. Obergeschoße wird ebenfalls vom ursprünglichen Bebauungsplan übernommen und ist auf 2 beschränkt. Der oberste Gebäudepunkt wird entgegen dem ursprünglichen Bebauungsplan geringfügig um 20 cm auf 1130.00 m. ü. A. erhöht und orientiert sich somit an den aktuellen Planungen. Schließlich können die Baufluchtlinie (5.0 m Abstand) sowie die Baugrenzlinie (4.0 m Abstand zur im Osten angrenzenden Gp. 2026/2) vom ursprünglichen Bebauungsplan übernommen werden, wobei die Baufluchtlinie aufgrund der aktuellen Planungen im Norden lediglich in einem Abstand von 0.5 m entlang der Zufahrtsstraße führt. Es wird jedoch ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs gewährleistet sein muss! Aus raumordnungsfachlicher Sicht können auch etwaige negative Auswirkungen v.a. auf das Straßenbild nicht ganz ausgeschlossen werden! Es darf auch die Wohnqualität im betreffenden Gebiet – v.a. im Hinblick auf die nördliche Wohnbebauung, insbesondere durch Lärm, Geruch, Luftverunreinigungen oder Erschütterungen, nicht wesentlich beeinträchtigt werden!
Weiters wird darauf hingewiesen, dass sich der Planungsbereich teilweise innerhalb einer gelben Gefahrenzone Wildbach befindet. Eine Stellungnahme der Wildbach- und Lawinenverbauung ist deshalb erforderlich! Da der Planungsbereich im Süden direkt an die L 25 Defereggentalstraße grenzt, ist weiters eine aktuelle Stellungnahme der Landesstraßenverwaltung einzuholen.

Bei Erhalt jeweils positiver Stellungnahmen könnte die Beschlussfassung lauten:
Änderung des Bebauungsplanes im Bereich der Gp. 1456/18 KG Hopfgarten in Defereggen entsprechend dem Planentwurf.

Der örtliche Raumplaner:
gez. Dr. Thomas Kranebitter

Fotos: Planungsbereich

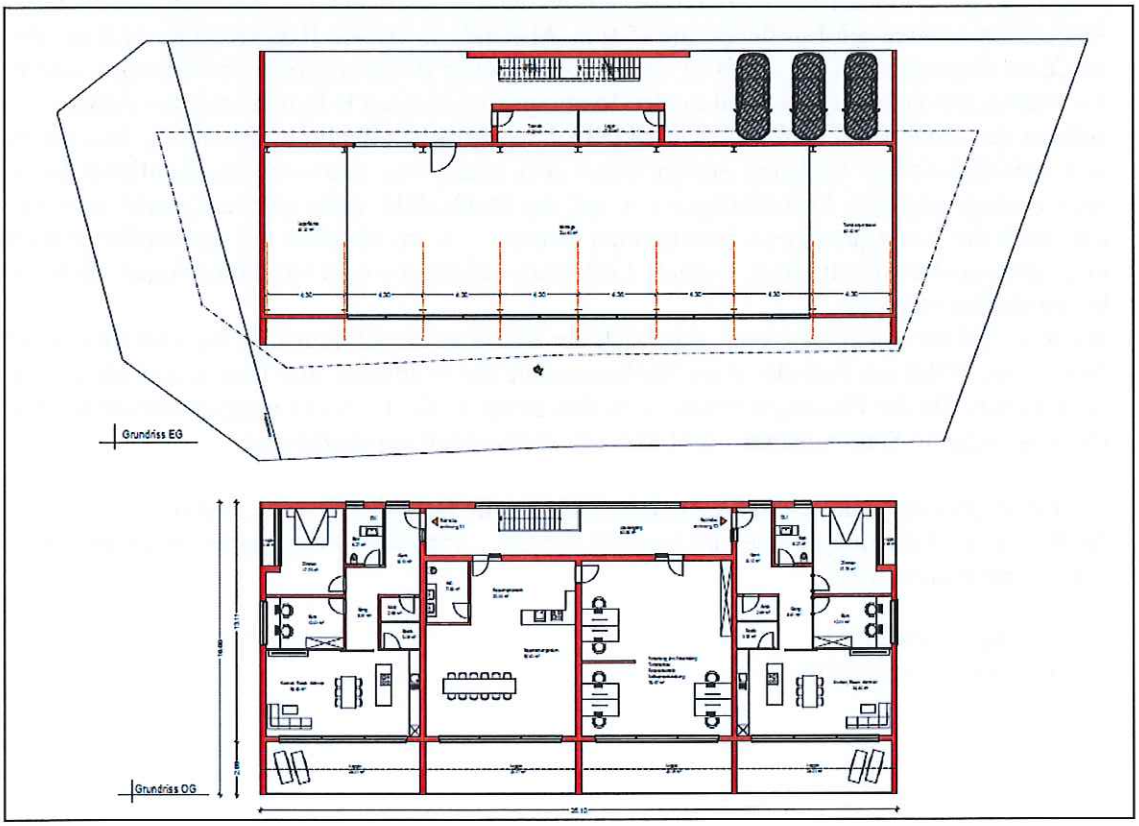

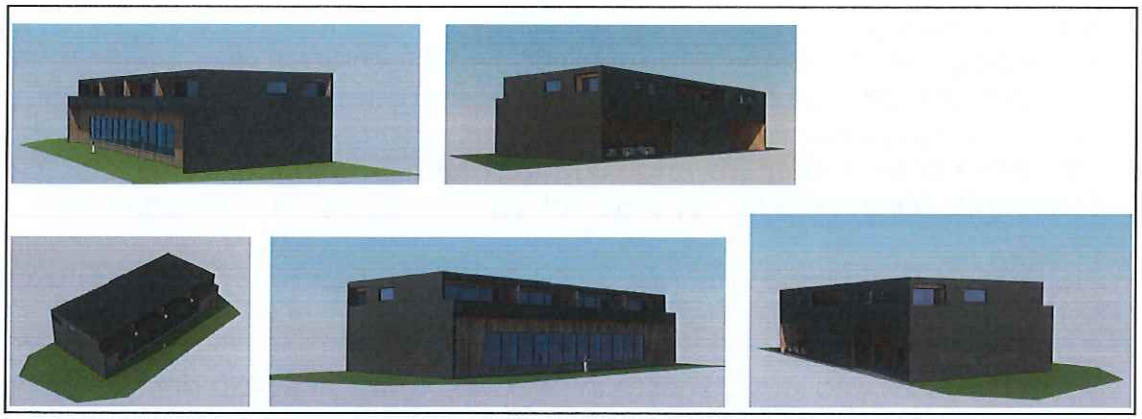

Ausschnitt aus dem Planentwurf der Fa. Unterrainer Holzbau GmbH,
9951 Ainet vom 14.12.2020

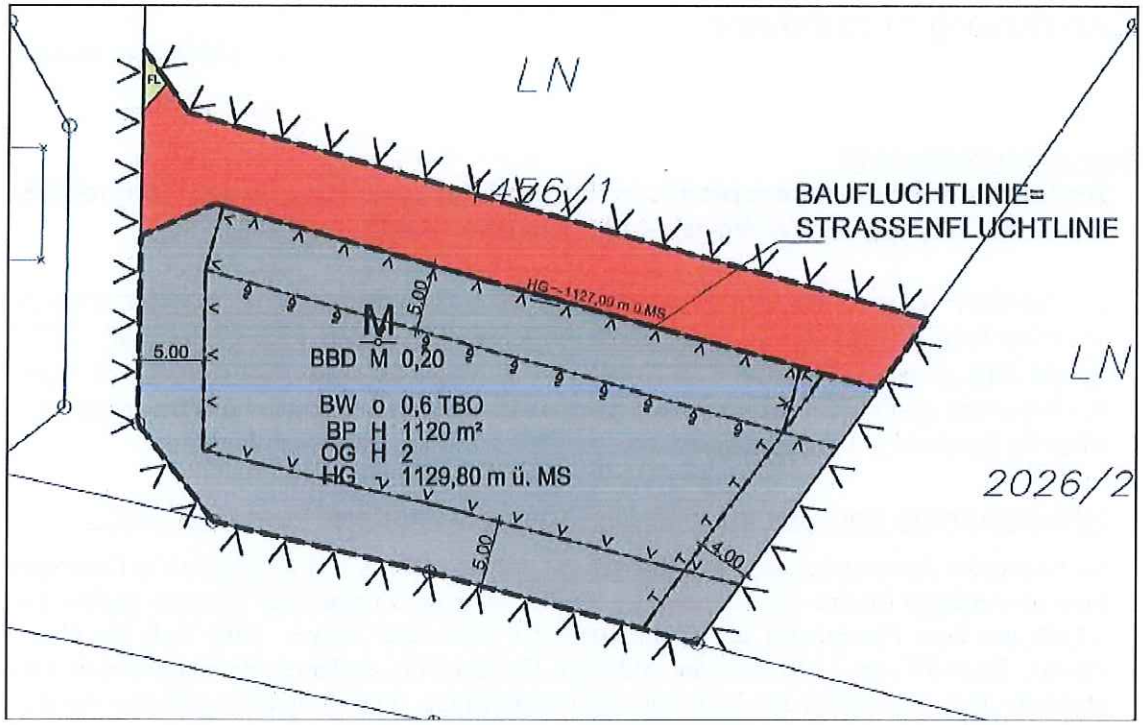

Ausschnitt aus dem bestehenden rechtsgültigen Bebauungsplan
(GR-Beschluss vom 17.12.2013)

Bestehendes Betriebsgebäude auf der Gp. 1456/12 KG Hopfgarten in Defereggen

Beschlussfassung:
Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Hopfgarten i.Def. gemäß § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016, LGBl. Nr. 101, den von Raumplaner Dr. Thomas Kranebitter, 9900 Lienz, Ruefenfeldweg 2b ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Bebauungsplanes vom 03.02.2021 (GZl.: 3115ruv/21) durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 64 Abs. 3 TROG 2016 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Abstimmung: 11 Ja-Stimmen

- [GR0310_1819; 031-3-709/2021_0001]

Tagesordnungspunkt 7

Änderung des Bebauungsplanes im Bereich der Grundstücke 453/10 und 453/16, beide KG Hopfgarten [Antragstellerin: Blasisker Maria, Dorf 71)

Zu diesem Tagesordnungspunkt liegen eine Stellungnahme des Raumplaners Dr. Thomas Kranebitter 9900 Lienz, Ruefenfeldweg 2b vom 12.02.2021 (GZ.: 3123ruv/21) sowie der entsprechende Planentwurf vor, welche dem Gemeinderat vollinhaltich zur Kenntnis gebracht werden. Im gegenständlichen Fall wird ein Bebauungsplan mit offener Bauweise festgelegt.

Stellungnahme des Raumplaners Dr. Thomas Kranebitter vom 12.02.2021:

Im Nordosten des bestehenden Wohnhauses auf der Gp. 453/16 KG Hopfgarten in Defereggen (siehe Foto im Anhang) ist eine Erweiterung der Küche sowie der Zubau einer Terrasse geplant (siehe Ausschnitt aus dem Planentwurf des Baumeisters DI (FH) Peter Mayer, 9981 Kals am Großglockner, Plannr.: 2020-37 vom 12.01.2021 im Anhang). Da durch die geplanten Baumaßnahmen die Mindestabstände gem. TBO 2018 zur im Osten angrenzenden Gp. 453/10 nicht eingehalten werden können, soll ein flächengleicher Grundstückstausch durchgeführt werden (siehe Ausschnitt aus dem Teilungsplan des Zivilgeometers Dipl.-Ing. Rudolf Neumayr, 9900 Lienz, GZl. 959/2020 vom 16.12.2020 im Anhang). Da für gegenständlichen Bereich bereits ein rechtsgültiger Bebauungsplan besteht (siehe Ausschnitt aus dem Bebauungsplan im Anhang), wird dieser entsprechend an die neuen Grundstücksgrenzen angepasst. Sämtliche weiteren Festlegungen können vom ursprünglichen Bebauungsplan übernommen werden. Im Planentwurf zur Änderung des Bebauungsplanes gilt daher weiterhin eine „offene" Bauweise mit dem 0.6fachen Abstand eines jeden Punktes. Die Bebauungsdichte wird mit mind. 0.20 angegeben. Weiters werden die Angabe der Höhenlage (1106.90 m. ü. A.) sowie der oberste Gebäudepunkt (1115.00 m. ü. A.) vom ursprünglichen Bebauungsplan übernommen. Die Angabe zur höchstzulässigen Bauplatzgröße von 735 m² kann gem. TROG 2016 entfallen. Eine Baufluchtlinie führt in einem Abstand von 3.0 m entlang der Zufahrtsstraße im Westen bzw. im Nordwesten entlang des Bestandes. Schließlich kann auch die Baugrenzlinie vom ursprünglichen Bebauungsplan übernommen werden. Somit bleibt der Bereich zur gelben Gefahrenzone Lawine im Süden auch künftig weiterhin unbebaut. Aus raumordnungsfachlicher Sicht kann einer Änderung des Bebauungsplanes grundsätzlich zugestimmt werden. Aufgrund der gelben Gefahrenzone Lawine im Süden des Planungsbereiches ist jedoch eine aktuelle Stellungnahme der Wildbach- und Lawinenverbauung erforderlich!

Bei Erhalt einer positiven Stellungnahme könnte die Beschlussfassung lauten:

Änderung des Bebauungsplanes im Bereich der Gp. 453/10 und 453/16 (künftige Gp. 453/16) KG Hopfgarten in Defereggen entsprechend dem Planentwurf.

Der örtliche Raumplaner:
gez. Dr. Thomas Kranebitter

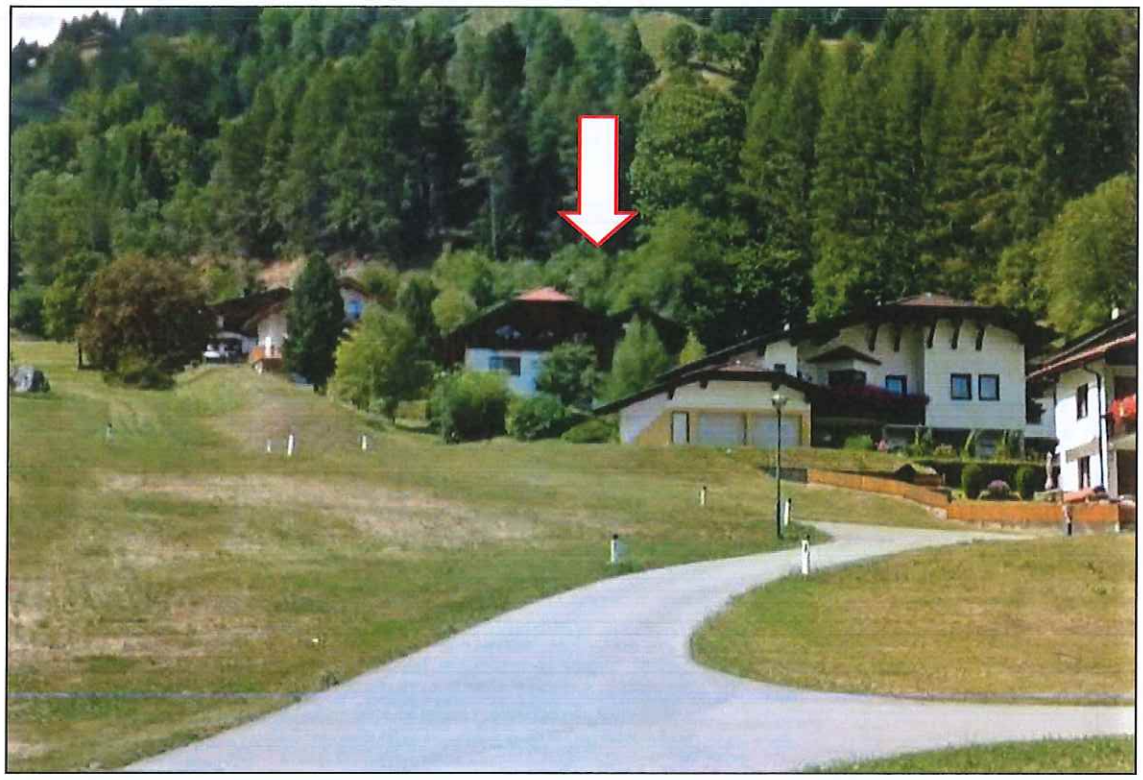

Foto: Wohngebäude auf der Gp. 453/16 KG Hopfgarten in Defereggen

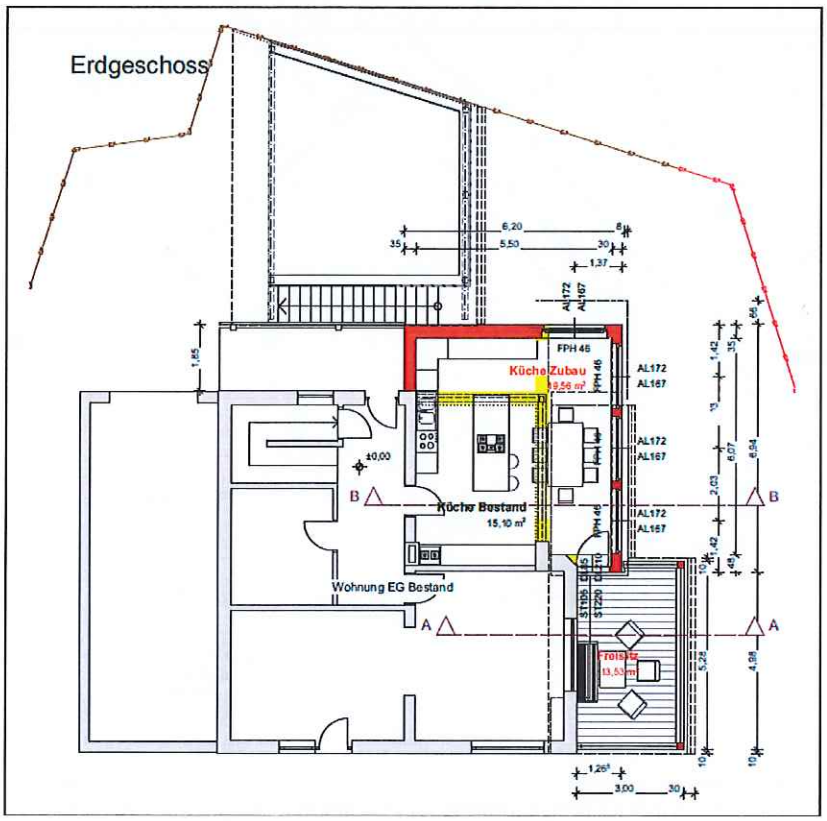

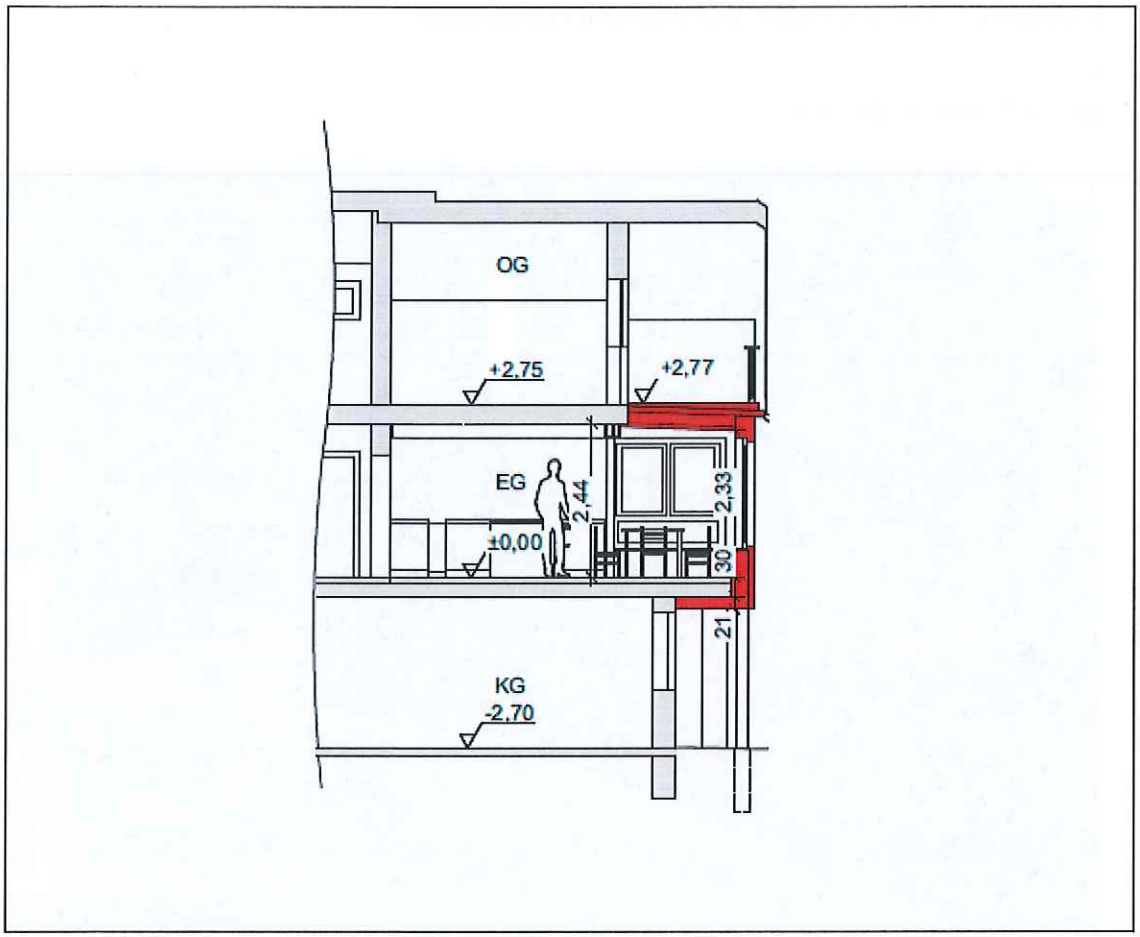

Ausschnitt aus dem Einreichplan des Baumeisters DI (FH) Peter Mayer,
9981 Kals am Großglockner, Plannr.: 2020-37 vom 12.01.2021

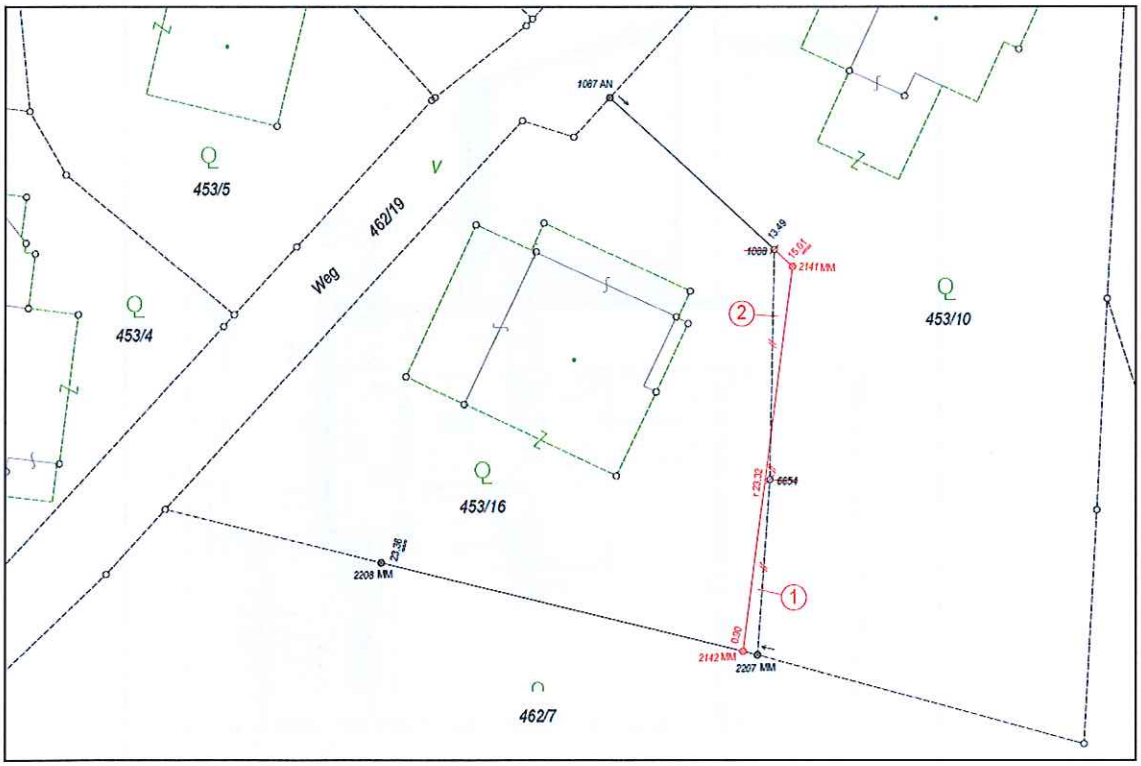

Ausschnitt aus dem Teilungsplan des Zivilgeometers Dipl.-Ing. Rudolf Neumayr,
9900 Lienz, GZl. 959/2020 vom 16.12.2020

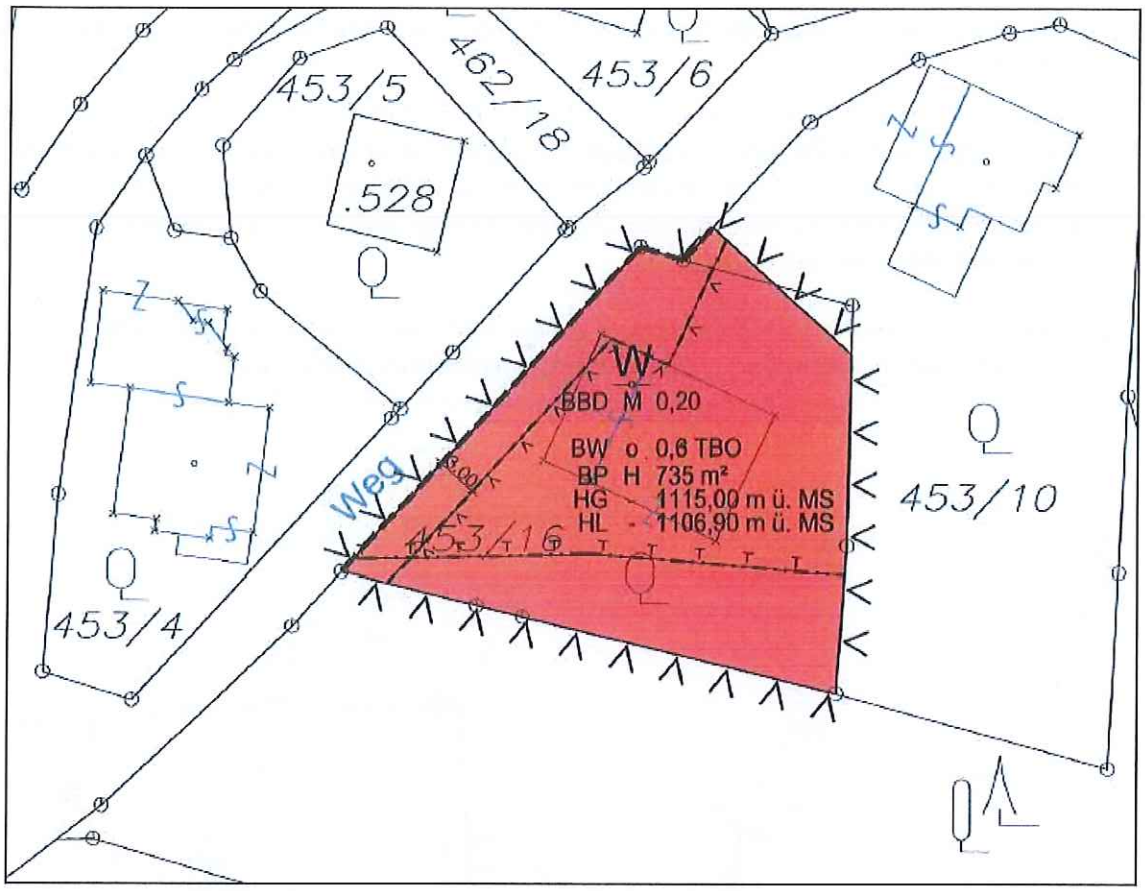

Ausschnitt aus dem bestehenden rechtsgültigen Bebauungsplan
(GR-Beschluss vom 04.06.2013)

Beschlussfassung:
Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Hopfgarten i.Def. gemäß § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016, LGBl. Nr. 101, den von Raumplaner Dr. Thomas Kranebitter, 9900 Lienz, Ruefenfeldweg 2b ausgearbeiteten Entwurf vom 03.02.2021 (GZl.: 3123ruv/21) über die Änderung des Bebauungsplanes im Bereich der Grundstücke 453/10 und 453/16 (künftige Gp. 453/16), beide KG Hopfgarten, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 64 Abs. 3 TROG 2016 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Abstimmungsergebnis: 11 Ja-Stimmen

- [GR0310_1820; 031-3-709/2021_0002]

Tagesordnungspunkt 8

Ansuchen um Grundkauf [Antragsteller: Blaßnig Clemens]

Zum Antrag von Herrn Blaßnig Clemens, 9962 St.Veit i.Def., Moos 20, eingebracht am 06.10.2020, wird auf nachstehend angeführten Tagesordnungspunkt 3 der Gemeinderatssitzung vom 22.12.2020 hingewiesen.

Auf Antrag des Vorsitzenden spricht sich der Gemeinderat für folgende Vorgangsweise aus:

Der Antragsteller wird aufgefordert, einen Teilungsvorschlag für den geplanten Grundkauf von Teilfächen aus der Gp. 476/1 und der Gp. 477, welche im Eigentum der Rechtsnachfolger in der Verlassenschaft Feldner Isidor stehen, vorzulegen. Nach Vorlage eines Teilungsvorschlages erfolgt eine neuerliche Beratung und Beschlussfassung im Gemeinderat.

Am 16.02.2021 hat der Antragsteller einen von der Vermessungskanzlei DI Neumayr ausgearbeiteten Teilungsvorschlag vorgelegt (siehe Abbildung).

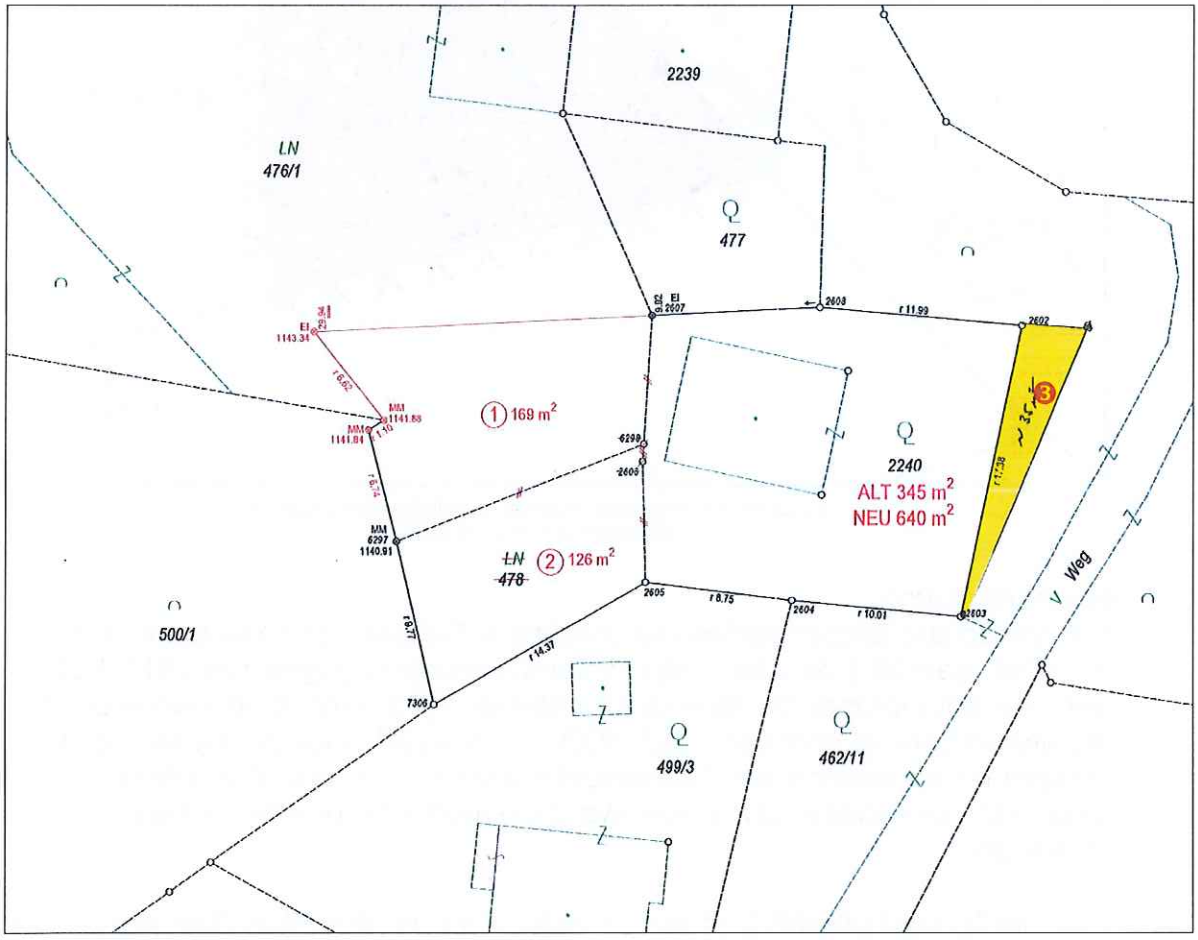

Teilungsvorschlag der Vermessungskanzlei DI Rudolf Neumayr vom 18.01.2021 (GZ: 922/2020)

Der Teilungsvorschlag sieht folgende Grundstücksveränderungen vor:

Katasterstand vor der Teilung:

GSt.Nr.	EZ	Fläche	Eigentümer
476/1	90020	11.779 m²	Verlassenschaft nach Feldner Isidor
478	125	126 m²	Blaßnig Clemens, 9962 St.Veit i.D., Moos 20
2240	125	345 m²	Blaßnig Clemens, 9962 St.Veit i.D., Moos 20
462/11	308	1.949 m²	Gemeinde Hopfgarten i.Def.

Trennstücke:

Trennstück	Fläche	aus GSt.	aus EZ	zu GSt.	zu EZ
1	169 m²	476/1	90020	2240	125
2	126 m²	478	125	2240	125
3	~35 m²	462/11	308	2240	125

Stand nach der Teilung:

GSt.Nr.	EZ	Fläche	Eigentümer
476/1	90020	11.610 m²	Verlassenschaft nach Feldner Isidor
478	125	0 m²	GELÖSCHT
2240	125	675 m²	Blaßnig Clemens, 9962 St.Veit i.D., Moos 20
462/11	308	1.914 m²	Gemeinde Hopfgarten i.Def.

Hinweis:
Durch die Grundstücksvereinigung ist für die Gp. 2240 keine einheitliche Widmung gegeben. Das Grundstück befindet sich in der Gefahrenzone Gelb Lawine. Im Örtlichen Raumordnungskonzept sind die GSte. 476/1 und 478 als ‚Freihalteflächen landschaftlich wertvoll" ausgewiesen.

Beschlussfassung:
Der Gemeinderat der Gemeinde Hopfgarten i.Def. spricht sich für den Verkauf der im Teilungsvorschlag der Vermessungskanzlei DI Rudolf Neumayr vom 18.01.2021 (GZ: 922/2020) ausgewiesenen Teilfläche ‚3' aus der Gp. 462/11 KG Hopfgarten im Ausmaß von rund 35 m² aus.
Zwischen dem Antragsteller und der Gemeinde Hopfgarten i.Def. ist ein entsprechender Kaufvertrag abzuschließen, der folgende Eckpunkte zu enthalten hat:

a) Der Kaufpreis wird mit € 45,00 pro m² festgesetzt und ist zur Gänze binnen 14 Tagen ab grundbücherlicher Durchführung des Grundverkehrs zur Zahlung fällig.

b) Der Käufer ist alleiniger Auftraggeber für die Vertragserrichtung.

c) Sämtliche mit der Errichtung und grundbücherlichen Durchführung des Kaufvertrages anfallenden Kosten, Gebühren und Steuern hat der Käufer alleine zu tragen, der sich zugleich verpflichtet, die Gemeinde Hopfgarten i.Def. diesbezüglich schad- und klaglos zu halten. Des Weiteren trägt der Käufer auch die anteiligen Vermessungskosten für kaufgegenständliches Grundstück.

d) Auf der Gp. 2240 KG Hopfgarten, welches mit dem kaufgegenständlichen Grundstück, mit der Gp. 478 und einer Teilfläche aus der Gp. 476/1 vereinigt wird, darf durch diesen Rechtserwerb kein Freizeitwohnsitz geschaffen werden.

Abstimmungsergebnis: 11 Ja-Stimmen

[GR8400_1821; 840-3/2020-0007]

Tagesordnungspunkt 9

Anfragen, Anträge und Allfälliges 1823

- Kurzbericht des Bürgermeisters:
  - Bei den Gemeindegebäuden hat sich der Stromverbrauch von rund 222.000 kWh im Jahr 2019 auf rund 209.000 kWh im Jahr 2020 um rund 11.000 kWh verringert. Die Stromkosten betrugen im Jahr 2020 ca. 25.700,00 Euro.
  - Um die Liquidität der Gemeinden und ihre Investitionskraft in der Coronakrise weiter zu stärken hat die Bundesregierung im Jahr 2021 ein zweites Gemeindepaket in der Höhe von 1,5 Milliarden Euro bereitgestellt. Davon entfallen auf die Gemeinde Hopfgarten rund 142.000,00 Euro.

- Gemäß Tiroler Finanzzuweisungsgesetz 2020, LGBl.Nr. 160/2020, wurde der Gemeinde Hopfgarten eine Sonderfinanzzuweisung Covid-19 in der Höhe von 26.373,21 Euro ausbezahlt.
- Katastrophenschäden aufgrund Starkschneeereignis im Dezember 2020 – Antragstellung über die Gemeindeanwendung Portal Tirol:

	Bezeichnung	Aufwand	Förderung
○	Erhöhter Aufwand bei den Kosten für die Schneeräumung (Starkschneeereignis Dez. 2020)	~ 43.000,00	100%
○	Instandhaltung Wasserversorgung Dölach (Zuleitung)	~ 49.500,00	50%
○	Elementarschäden Gemeindestraßen	~ 50.000,00	50%
○	Waldschäden Sturm Virpy	~ 83.000,00	50%

- Beim erwerbswirtschaftlichen Unternehmen Sägewerk Dölach ergibt sich für das Jahr 2020 ein negatives Ergebnis von rund 10.000,00 Euro.
- Bei der Gemeinde Hopfgarten (Hoheitsverwaltung) stellt sich der Jahresabschluss 2020 lt. vorläufiger Berechnung wie folgt dar:
  - Gewinn- und Verlustrechnung (inkl. Abschreibungen) — Abgang: -100.000,00
  - Finanzierungsrechnung (Einnahmen minus Ausgaben) — Überschuss: +177.000,00
- Das Anlagevermögen der Gemeinde Hopfgarten beträgt rund 24 Mio. Euro.

- Mit Schreiben vom 04.01.2021 hat die TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG mitgeteilt, dass für die Erweiterung des KW Schwarzach (Erweiterung 2. Maschinensatz) sämtliche öffentlich-rechtlichen Genehmigungen vorliegen. Gemäß Nachtragsvereinbarung vom 22.11.2016 hat die TIWAG einen Pauschalbetrag in der Höhe von 250.000,00 Euro an die Gemeinde zu bezahlen.
- Aufgrund der ergiebigen Schneemengen wurde die Straßenbeleuchtung früher eingeschaltet bzw. später ausgeschaltet (Zeitschalter defekt). GR Valentin Hopfgartner wird sich um die Fehlerbehebung kümmern.
- Die Sicherung des Zuganges zum ADEG-Markt Hopfgarten (Abschöpfen des Daches, Enfernung Eiszapfen) liegt in der Eigenverantwortung der Eigentümerin.
- Herr Oberbichler Bernd, KFZ-Oberbichler, hat telefonisch beim Vorsitzenden und bei Bgm.-Stv. Markus Tönig angefragt, ob einem Zukauf einer Teilfläche aus der Gp. 2069/7 KG Hopfgarten (westlich der KFZ-Werkstätte) seitens der Gemeinde zugestimmt werden kann. Dazu wird festgehalten, dass eine Beratung und Beschlussfassung im Gemeinderat erst nach Einlangen eines entsprechden schriftlichen Ansuchens mit genauer Beschreibung des Verwendungszweckes erfolgt.

Ende: 21:30 Uhr

Der Bürgermeister: Gemeinderäte: Der Schriftführer: